

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

GZ 10.850/6-Pr/1c/2000

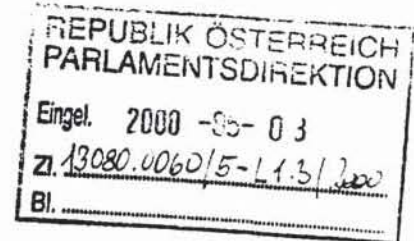
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Antrag 129/A zur Wohnrechtsnovelle 2000,  
do. Zl. 13080.0060/2-L1.3/2000 vom 6. April 2000

1175/SN - 1291A  
**bm:bwk**

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien



Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nimmt zu dem von den Abgeordneten Mag. Tancsits, Mag. Firlinger, Dr. Ofner und Dr. Fekter am 22.. März 2000 eingebrachten Antrag 129/A betreffend Wohnrechtsnovelle 2000 wie folgt Stellung:

Aus Ressortsicht geht es bei der im Entwurf vorliegenden Wohnrechtsnovelle 2000 um die Frage allfälliger Auswirkungen auf die Stellung des Bundes als Mieter von Objekten für Geschäftszwecke. Als wesentliche Änderung ist eine Befristungsmöglichkeit auch für Geschäftsräume, die nicht im Wohnungseigentum stehen bzw. die sich in „Altbauten“, das heißt solchen, die eine Benützungsbewilligung vor dem 31. Dezember 1967 erhielten, befinden. Die Neuanmietung derartiger Objekte für Universitätszwecke war in letzter Zeit stark rückläufig. Es hatten im Gegenteil Raumschaffungsmaßnahmen auch zum Ziel, kleinere, verstreute Mietobjekte aufzugeben und größere zusammengehörige Raumverbände zu schaffen. Befristungen von Mietverträgen, wie sie auch schon nach der bisherigen Gesetzeslage möglich waren, haben faktisch nie eine Rolle gespielt. Die Vermieter waren im Gegenteil an unbefristeten Verhältnissen interessiert. Für den Bund bringen Befristungen kaum Vorteile. Maßgebend sind - neben der Mietzinshöhe - in erster Linie Laufzeiten eines allfälligen Kündigungsverzichtes, Kündigungsstermine und Kündigungsfristen. Hier bringt die Novelle aber mit Ausnahme der genannten Befristungsmöglichkeiten bei den „Altbauten“ keine Änderung. Der hier mögliche Befristungsabschlag auf den Mietzins, wird für den Bereich der Ressortanmietungen kaum eine Rolle spielen. Als Mietobjekte können größere Altbauten dann eine Rolle spielen, wenn sie freigemacht und für Universitätszwecke generalsaniert und zweckadaptiert werden. Derartige Verträge würden hier wohl nur unbefristet zustande kommen.

./.

<http://www.bmbwk.gv.at>  
DVR 0064301

Als größter Vermieter tritt ohnehin schon jetzt und auch künftig die derzeit im Alleineigentum des Bundes stehende BIG auf. Es ist nicht erkennbar, dass die vorgesehene Wohnrechtsnovelle 2000 auf das Zustandekommen oder die Konditionen dieser Mietverhältnisse einen nennenswerten Einfluss haben sollte.

Vorschläge zu einer Änderung oder Ergänzung der vorgesehene Regelungen sind daher aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur entbehrlich.

Wien, 27. April 2000

Für die Bundesministerin:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

